|  |
| --- |
|  |

**Merkblatt zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001**

**Regelung betreffend Konsumkredite**

**A) Bundesgesetz über den Konsumkredit**

Für den Konsumkreditvertrag gelten die Regelungen des seit 1. Januar 2003 in Kraft stehenden Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG) und der dazugehörigen Verordnung.

**a) Begriffe und Geltungsbereich**

Beim Konsumkreditvertrag geht es um Verträge, durch den eine (gewerbsmässig) kreditgebende (natürliche oder juristische) Person einer Konsumentin bzw. einem Konsumenten (natürliche Person) zu einem privaten Zweck einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder verspricht. Als Konsumkreditverträge gelten auch bestimmte Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende Sachen und Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kreditoption (Möglichkeit, den Saldo in Raten zu begleichen) verbunden sind. Allerdings sind auf diese Verträge nicht alle Bestimmungen des KKG anwendbar.

Auf bestimmte Verträge findet das KKG keine Anwendung (u.a. bei grundpfandgesicherten oder sonst wie besonders gedeckten Krediten, bei zins- und gebührenfreien Krediten oder solchen von unter Fr. 500 bzw. über Fr. 80 000 und bei entweder innert höchstens drei Monaten oder in nicht mehr als vier Raten innert maximal zwölf Monaten rückzahlbaren Krediten und bei fortgesetzter Erbringung von Dienstleistungen).

**b) Form und Inhalt des Vertrags**

Unterschieden wird zwischen Barkrediten, Verträgen zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, Leasingverträgen und Überziehungskrediten auf laufendem Konten sowie Kredit- und Kundenkartenkonten mit Kreditoptionen. Alle Verträge sind schriftlich abzuschliessen. Der Konsumentin bzw. dem Konsumenten muss eine Kopie übergeben werden.

Zudem ist eingehend geregelt, welche Angaben der Vertrag zu enthalten hat. Dazu gehören unter anderem der Nettobetrag des Kredits oder der Barkaufpreis der Leasingsache oder die Höchstgrenze des Kreditbetrags, der effektive Jahreszins, die Rückzahlungsmodalitäten und Hinweise auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist sowie auf die Kreditfähigkeitsprüfung. Bei Barkrediten ist zudem der Hinweis nötig, dass bei vorzeitiger Rückzahlung ein Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten besteht, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Geht es um Waren oder Dienstleistungen, so sind auch deren Beschreibung sowie der Barzahlungs- und Kreditpreis anzuführen.

Werden die vorgeschriebenen Angaben nicht aufgeführt oder fehlt die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (bei Minderjährigen) oder wird der gesetzlich zulässige Höchstzinssatz (15%) überschritten, so ist der Vertrag nichtig. Dies führt dazu, dass die Konsumentin bzw. der Konsument zwar die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer (in gleich hohen Teilzahlungen) zurückzuzahlen hat, aber weder Zinsen noch Kosten schuldet. Bei einem Leasingvertrag sind lediglich die überlassenen Gegenstände zurückzugeben und die bis dahin geschuldeten Raten zu zahlen.

Die Konsumentin bzw. der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innert sieben Tagen schriftlich widerrufen. Diese Frist beginnt beim Erhalt der Vertragskopie.

**c) Rechte und Pflichten der Parteien**

Die Konsumentin bzw. der Konsument kann die Pflichten aus dem Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen und hat dann Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, welche auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Leasingnehmende dürfen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen, wobei dann allerdings noch eine Entschädigung zu entrichten sein kann.

Bei ausstehenden Teilzahlungen in bestimmtem Umfang darf der oder die Kreditgebende vom Vertrag zurücktreten. - Die Einreden aus dem Konsumkreditvertrag kann die Konsumentin bzw. der Konsument auch gegenüber jeder Abtretungsgläubigerin bzw. jedem Abtretungsgläubiger erheben. - Zahlungen und Sicherheiten in Form von Wechseln darf der oder die Kreditgebende nicht annehmen. - Auch wer mit einer anderen Person als der Lieferantin bzw. dem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen im Hinblick auf solche einen Konsumkreditvertrag abschliesst, kann bei der Kreditgeberin bzw. beim Kreditgeber unter Umständen auch die ihr bzw. ihm gegen die liefernde Personen (aus mangelhafter Erfüllung) zustehenden Rechte geltend machen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

**d) Kreditfähigkeit**

Die Überprüfung der Kreditfähigkeit bezweckt die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags. Zu diesem Zweck haben die Kreditgeberinnen bzw. Kreditgeber eine Informationsstelle für Konsumkredit zu gründen. Sie müssen die von ihnen gewährten Konsumkredite sowie ausstehende Teilzahlungen in bestimmtem Umfang der Informationsstelle melden. Für Leasingverträge sowie Kredit- und Kundenkartenkonti bestehen besondere Meldevorschriften. Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite.

Vor Vertragsabschluss ist jeweils die Kreditfähigkeit der Konsumentin bzw. des Konsumenten zu prüfen. Diese ist dann zu bejahen, wenn der Kredit zurückbezahlt werden kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens beanspruchen zu müssen. Eine solche Prüfung gilt grundsätzlich auch für Leasingnehmerinnen bzw. -nehmer und in summarischer Weise ebenso für Kreditlimiten. In der Regel darf sich der oder die Kreditgebende auf die Angaben der Konsumentin bzw. des Konsumenten verlassen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Bestimmungen über die Kreditfähigkeit verliert die oder der Kreditgebende die gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Bereits erbrachte Leistungen kann die Konsumentin bzw. der Konsument nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern. Handelt es sich nur um einen geringfügigen Verstoss oder um eine Verletzung der Meldepflicht, so gehen lediglich die Zinsen und Kosten verlustig.

**e) Berechnung des effektiven Jahreszinses, Kreditvermittlung, zwingendes Recht, Bewilligungspflicht**

Das KKG enthält ausführliche Bestimmungen über die Berechnung des effektiven Jahreszinses. Dafür sind grundsätzlich die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin bzw. den Konsumenten, einschliesslich Zinsen und sonstigen Kosten sowie inklusive des Kaufpreises, massgeblich. Der effektive Jahreszins darf höchstens 15 Prozent betragen.

Für die Vermittlung eines Konsumkredits schuldet die Konsumentin bzw. der Konsument der Kreditvermittlerin bzw. dem Kreditvermittler keine Entschädigung.

Von den Bestimmungen des KKG darf nicht zu Ungunsten der Konsumentin bzw. des Konsumenten abgewichen werden.

Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten bedarf einer Bewilligung desjenigen Kantons, in welchem die oder der Kreditgebende bzw. Kreditvermittelnde den Sitz hat. Voraussetzung dafür bilden namentlich Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse sowie erforderliche Kenntnisse. Ausnahmen bestehen für Banken und dann, wenn jemand Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs eigener Waren oder Dienstleistungen gewährt oder vermittelt.

**f) Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete**

Die Konsumkreditverträge sind vom Bund abschliessend geregelt. Durch das KKG sind die Vorschriften des OR über den Abzahlungsvertrag aufgehoben worden und haben jene über den Vorauszahlungsvertrag einige Änderungen erfahren. Zudem sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb entsprechend ergänzt worden. Darin verlangt werden bei öffentlichen Ankündigungen über einen Konsumkredit zum Beispiel eine eindeutige Bezeichnung der Firma, die deutliche Angabe des effektiven Jahreszinses und der Hinweis, dass eine zur Überschuldung der Konsumentin bzw. des Konsumenten führende Kreditvergabe verboten ist. Zudem müssen vollständige und korrekte Vertragsformulare verwendet werden.

**B) Kantonale Bestimmungen über das Konsumkreditgewerbe**

Wer das Konsumkreditgeschäft gewerbsmässig als Kreditgeber bzw. Kreditgeberin oder Kreditvermittler bzw. Kreditvermittlerin betreibt, untersteht der staatlichen Aufsicht und bedarf einer Bewilligung des Arbeitsamtes Nidwalden. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind Geldbussen und in schweren Fällen Haftstrafen möglich. Sind die notwendigen (persönlichen, wirtschaftlichen und fachlichen) Voraussetzungen nicht mehr vorhanden oder werden weitere Vorschriften verletzt, so kann die Bewilligung entzogen werden.

Arbeitsamt Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans

Stans, 17.03.2017